welche sich in einem augenscheinlich abgetriebenen Buftande befinden, dürfen nicht eingespannt werden.

R. § 18\*. Aufzäumung der Zugpferde. Jedes angespannte Zugpferd muß mit einem metallenen Mundstück oder einer Nasenkette gezäumt sein, welche auszuschnallen oder außer Wirksamkeit zu setzen verboten ist.

R. § 19\*. Beschaffenheit des Geschirrzeugs. Die Geschirre der Zugthiere müssen haltbar sein und sich beim Jahren in ordnungsmäßigem Buftande befinden. Aufhalter aus Strickwerk find unzuläffig. Bei Einspännern dürfen die Aufhalter, einschließlich der Kummtketten, an denen sie befestigt sind, nicht länger als 85 cm sein.

R. § 20\*. Benutung der Kreuzzügel. Das Leiten der Pferde hat mittels Kreuz= bezw. Doppel= zügel zu geschehen. Nur in denjenigen äußeren Stadttheilen, in denen Landwirthichaft betrieben wird, ift die Benutung der Ackerleine bei Ackerfuhren gestattet. (Bgl. BD. vom 12. August 1873, Gesetz-

und Berordnungsblatt Seite 515. R. § 21. Plat des Geschirrführers. Plat des Geschirrführers muß bei Geschirren, welche nicht vom Sattel aus gefahren werden, so ange= bracht sein, daß dem Geschirrführer freie Aussicht nach vorn und nach beiden Seiten ermöglicht ift. Fuhrwerke, bei denen dies nicht der Fall ist, dürfen nicht vom Wagen aus gelenkt werden. Bei derartigen Fuhrwerken hat vielmehr der Geschirrführer an der linken Seite des Geschirrs nebenher zu gehen.

Berboten ift es dem Geschirrführer, mährend des Fahrens sich auf die Deichsel des Wagens zu setzen oder zu stellen.

P. § 22. Schellengeläute im Winter, Deichseln der Schlitten. So lange Schnee auf den Straßen liegt, ist jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk mit laut tonendem Schellen= oder Glockengeläute zu verfeben. Schlitten (außer Sandichlitten) muffen mit feststehenden Deichseln versehen sein.

(Bgl. § 3664 des RStGB.)

## 2. Fahrordnung.

P. § 23. Fähigkeit der Geschirrführer. Per= sonen, welche des Fahrens nicht hinlänglich fundig oder wegen Schwächlichkeit dazu nicht im Stande find, sowie Personen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ift die selbstständige Leitung eines mit Pferden bespannten Geschirres nicht gestattet.

P. § 24. Schlafen und Trunkensein der Geschirrführer. Den Geschirrführern ist verboten, mährend des Fahrens zu schlafen oder in trunkenem

Bustande das Geschirr zu leiten.

P. § 25. Halten der Zügel. Der Geschirrführer hat während des Fahrens die Zügel stets in der hand zu halten oder doch, dafern er neben dem Geschirr hergeht, sie so am Juhrwerk anzuhängen, daß er sie jeden Augenblick erfassen kann.

P. § 26.\* Anruf der Geschirrführer. Wege befindlichen Personen und Fuhrwerke hat der Geschirrführer durch rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Geschirres aufmerksam zu machen, da nöthig, ift das Geschirr anzuhalten. Der zu gebrauchende Anruf ist ein gedehntes "See!"

Die Ruticher der Strafenbahn und die Führer der Feuerwehrfahrzeuge haben das Zeichen zum Ausweichen durch Läuten mit einer Glocke zu geben.

P. § 27.\* Knallen mit der Peitsche. Das Knallen mit der Peitsche, insbesondere auch mit Schlittenpeitschen, ift den Geschirrführern auf der

Straße unterfagt.

R. § 28.\* Rechtsfahren. Fuhrwerke jeder Art haben während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn innezuhalten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langfam fahrendes Fuhrwerk oder andere hindernisse unmöglich ge= macht sein, so darf der Geschirrführer zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er das Hinderniß passirt hat, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Sette halten, jo darf dorthin nicht eher abgebogen werden, als der Zweck dies erfordert.

R. § 29.\* Umbiegen um die Ede. Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß, wenn dies nach rechts geschehen foll, furz um die Ecte, wenn es nach links geschehen soll, in großem Bogen

gefahren werden.

R. § 30.\* Ausweichen. Auszuweichen ist stets nach rechts sowohl dem entgegenkommenden als dem überholenden Fuhrwerk und zwar in der Regel mit halber Spur. Schwer beladenem Fuhrwert ift jedoch, soweit der Raum es gestattet, von leichtem Fuhrwert mit ganzer Spur auszuweichen. Ift beim Ueberholen von Juhrwerken für das vordere fein genügender Raum mehr zum Ausweichen nach rechts vorhanden, so hat das überholende Fuhrwerk und zwar mit ganzer Spur nach links auszuweichen.

P. Das Ueberholen seitens eines rascher fahrenden Fuhrwerks darf von dem Führer des langsamer voranfahrenden Fuhrwerts nicht muthwillig gehin= dert werden. (Bgl. § 3663 des RStGB.)

R. § 31.\* Ausweichen beim Begegnen von Aufzügen. Geschlossen marschirenden Abtheilungen des Militair, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, ferner den Wagen der kaiserlichen Post= verwaltung, den Dampf-Stragenwalzen, den Stra= Ben-Rehrmaschinen und den Sprengwagen ist so= wohl von entgegenkommendem, als von vorfahrendem Fuhrwerk jederzeit ganz auszuweichen, dafern dies bei der Breite der Straße überhaupt möglich ift.

Werden derartige Militairabtheilungen, Leichen= züge oder öffentliche Aufzüge von Fuhrwerken ge= freuzt, so haben lettere so lange stillzuhalten, bis

erstere vollständig vorüber sind.

P. § 32. Ausweichen beim Begegnen der Stra= Benbahnwagen. Das Befahren des Stragenbahn= förpers ist so lange gestattet, als Straßenbahnwagen den Bahnkörper nicht passiren, und dadurch nicht der Bestimmung in § 28 zuwider gehandelt wird; doch ist das Fahren auf den Schienen auderen Fuhrwerken nur erlaubt, wenn hierzu nach Beschaf= fenheit der Straße oder mit Rücksicht auf den augenblicklichen Verkehr zwingende Nothwendigkeit vorhanden ift. Im Uebrigen find beim Begegnen von Stragenbahnwagen die hierfür etwa erlaffenen besonderen Borschriften zu beobachten.

R. § 33. Ausweichen beim Begegnen der Feuerwehr. Den Fahrzeugen der Feuerwehr ist von allen andern Fuhrwerken, insbesondere auch von den in § 31 genannten, vollständig freie Bahn zu laffen, und zwar je nach den Umftänen durch Anhalten, Ausweichen, oder wenn das sofortige Ausweichen nicht möglich ist, durch Vorauseilen

bis zu einer hierzu greigneten Stelle.